

STANROS

Tax | Accounting | Audit | Advisory



THEMEN | Leben und Arbeiten in Österreich | Mai 2011

Leben und Arbeiten in Österreich

- 1 | Einkommensteuer in Österreich
- 2 | Sozialversicherung in Österreich
- 3 | Aufenthalt und Arbeit in Österreich

Wir freuen uns, Ihnen in unserem Folder „Leben und Arbeiten in Österreich“ einige der wesentlichen Steuer- und Sozialversicherungsthemen für Expatriates und ausländische Unternehmer, die vor einer Standortentscheidung stehen, präsentieren zu dürfen. Für Fragen und weitergehende Information stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Einkommensteuer in Österreich

Grundsätzlich ist jede Person, die in Österreich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig. Nachdem andere Länder ähnliche Regelungen haben, kann eine Person gleichzeitig in mehreren Staaten steuerpflichtig sein.

Aus diesem Grund gibt es Doppelbesteuerungsabkommen, die dafür sorgen, dass niemand sowohl im Ausland als auch in Österreich für dasselbe Einkommen doppelt Steuer bezahlt. Österreich hat mit rund 80 Ländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

Unbeschränkte Steuerpflicht

Begriff

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Person hat dann ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, wenn sie durchgehend mehr als 6 Monate in Österreich verbringt. Unbeschränkt bedeutet, dass grundsätzlich alle in- und ausländischen Einkünfte, somit das gesamte Welteinkommen, der Einkommensteuer in Österreich unterliegen.

Einkunftsarten

Zu den steuerpflichtigen Einkünften zählen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Einkommen ist der Gesamtbetrag aus diesen sieben Einkunftsarten, wobei Verluste einer Einkunftsart mit Gewinnen einer anderen grundsätzlich verrechnet werden dürfen. Je nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen können weiters Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Kinderfreibeträge abgesetzt werden (siehe unten).

Verlustverwertung

Verluste aus einer steuerlich relevanten Tätigkeit werden grundsätzlich berücksichtigt.

Im Regelfall können Verluste mit anderen positiven Einkünften desselben Jahres verrechnet werden. Man spricht daher von einem „Verlustausgleich“. Das Einkommensteuergesetz sieht jedoch bestimmte Verlustausgleichsbeschränkungen vor. So können etwa Verluste aus Spekulationsgeschäften oder aus Kapitalvermögen nur mit Gewinnen der jeweils gleichen Einkunftsart verrechnet werden.

Können bei den ersten drei Einkunftsarten angefallene Verluste nicht mit ausreichend positiven Einkünften im gleichen Jahr ausgeglichen werden, so können sie „vorgetragen“, das heißt in Folgejahren abgezogen werden. Allerdings können maximal 75% des aktuellen Gewinnes mit Verlustvorträgen aus Vorjahren verrechnet werden. Einen Verlustrücktrag gibt es in Österreich nicht.

Sonderausgaben

Sonderausgaben stehen nicht mit der Erzielung der Einkünfte im direkten Zusammenhang, sondern sind der privaten Lebensführung zuzurechnen.

Sonderausgaben sind beispielsweise:

- Freiwillige Personenversicherungen
- Wohnraumschaffung und -sanierung
- bestimmte Kapitalanlageformen, wie zB junge Aktien
- Kirchenbeiträge bis höchstens € 200
- Steuerberatungskosten
- Verlustvortrag

Außergewöhnliche Belastungen

Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören beispielsweise:

Krankheitskosten

- Kosten aufgrund von Behinderungen
- Beseitigung von Katastrophenschäden (z.B. Hochwasser)
- Aufwendungen für die Betreuung von Kindern (grundsätzlich bis zum 10. Lebensjahr, z.B. Kosten des Kindergartens)

Der Abzug von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Einkommensteuertarif

Österreich hat einen progressiven Steuertarif. Daher werden hohe Einkünfte überproportional höher besteuert als niedrigere. Somit werden die ersten € 11.000 überhaupt nicht besteuert, der erste Euro bei einem Einkommen über € 60.000 dafür aber mit 50%.

Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz
bis 11.000 und darunter	0%
11.000 bis 25.000	36,5%
25.000 bis 60.000	43,2143%
über 60.000	50%

Vom berechneten Steuerbetrag werden folgende Absetzbeträge abgezogen:

- Alleinverdienerabsetzbetrag
- Alleinerzieherabsetzbetrag
- Kinderabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Verkehrsabsetzbetrag
- Arbeitnehmerabsetzbetrag
- Grenzgängerabsetzbetrag
- Pensionistenabsetzbetrag

Die Absetzbeträge bewegen sich jeweils etwa zwischen € 50 und € 700 im Jahr. Der Kinderabsetzbetrag kommt zusammen mit der Familienbeihilfe durch das Finanzamt zur Auszahlung.

Erhebungsform

Die Einkommensteuererklärung ist beim Finanzamt einzureichen. Die Einkommensteuer wird mit Bescheid festgesetzt. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Lohnsteuer vom Gehalt durch den Arbeitgeber in Abzug gebracht und ans Finanzamt weitergeleitet.

Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich weder über einen Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügen. Die Steuerpflicht erstreckt sich lediglich auf bestimmte Einkünfte aus Österreich.

Die Einkommensteuer bei beschränkter Steuerpflicht wird entweder durch Steuerabzug oder durch Veranlagung erhoben. Die Abzugsteuer beträgt 20% der Einnahmen ohne Berücksichtigung von Ausgaben.

Werden die mit den Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben berücksichtigt, beträgt die Abzugsteuer 35%, wenn der beschränkt Steuerpflichtige eine natürliche Person ist bzw 25% wenn der Steuerpflichtige eine juristische Person ist.

Bei der Berechnung der Einkommensteuerhöhe, werden pauschal € 9.000 dem Einkommen hinzugerechnet, damit gewährleistet ist, dass die unteren Steuerprogressionsstufen von Ausländern nicht unverhältnismäßig stark in Anspruch genommen werden können.

Absetzbeträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Nur bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit werden Verkehrsabsetzbetrag, Arbeitnehmerabsetzbetrag und Pensionistenabsetzbetrag in Abzug gebracht.

Außergewöhnliche Belastungen sind bei beschränkter Steuerpflicht nicht abzugsfähig.

Betriebsausgaben werden nur insoweit berücksichtigt, als sie mit inländischen Einkünften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Sonderausgaben können unter bestimmten Umständen die Steuerbasis reduzieren.

Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Doppelbesteuerung entsteht in folgenden Fällen:

- Der Steuerpflichtige wird außerhalb seines Ansässigkeitsstaates tätig
- Der Steuerpflichtige hält in zwei oder mehreren Staaten einen Wohnsitz aufrecht

In beiden Fällen kommt es zu Überschneidungen der Steueransprüche und damit zur mehrfachen steuerlichen Erfassung derselben Einkunftsquelle. Durch Doppelbesteuerungsabkommen soll die internationale Doppelbesteuerung beseitigt werden.

In beiden Fällen kommt es zu Überschneidungen der Steueransprüche und damit zur mehrfachen steuerlichen Erfassung derselben Einkunftsquelle. Durch Doppelbesteuerungsabkommen soll die internationale Doppelbesteuerung beseitigt werden.

Im Doppelbesteuerungsabkommen sind folgende Fragen geregelt:

- Welcher Staat hat den grundsätzlichen Anspruch auf Besteuerung des Welt-einkommens?
- Welche Einkünfte dürfen davon abweichend in einem anderen Staat besteuert werden?
- Mit welchen Methoden kann die Doppelbesteuerung vermieden werden?

Besonderheiten für Expatriates

Expatriat ist eine Fachkraft, die von dem international tätigen Unternehmen, bei dem sie beschäftigt ist, vorübergehend, meistens für ein bis drei Jahre, an eine ausländische Zweigstelle entsandt wird.

Bis zu 35% der steuerpflichtigen Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit eines Expatriates können steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Expatriat war in den letzten 10 Jahren nicht in Österreich ansässig;
- Expatriat ist im Auftrag seines ausländischen Arbeitgebers nach Österreich zum Einsatz bei der Konzerngesellschaft entsandt worden;
- Geplante Entsendedauer übersteigt nicht 5 Jahre;
- Ausländischer Familienwohnsitz wird für die Dauer der Entsendung beibehalten.

Folgende Ausgaben können vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden:

- Umzugskosten
- Kosten der doppelten Haushaltsführung
- Ausbildungskosten für Kinder
- Familienheimfahrten

Bei der Berechnung der Auslandsentlohnung werden häufig zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Vereinbarungen wie Tax Protection (Schutz vor Mehrbesteuerung) und Tax Equalization (Genereller Steuerausgleich) getroffen. Ziel dieser Klausel ist, die unterschiedliche Steuerbelastung zwischen Heimat- und Gastland auszugleichen.

Sozialversicherung in Österreich

Grundsätzlich gilt in der Sozialversicherung das Territorialprinzip. Das bedeutet, dass erwerbstätige Personen am jeweiligen Tätigkeitsort der Pflichtversicherung unterliegen.

Das österreichische Sozialversicherungssystem

Im österreichischen Sozialversicherungssystem sind obligatorisch vorgesehen:

- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Pensionsversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Mitarbeitervorsorgekasse

Beiträge

Beitragszahler sind die pflichtversicherten Arbeitnehmer und deren Dienstgeber, die Beiträge grundsätzlich jeweils etwa zur Hälfte tragen. Selbständig Erwerbstätige unterliegen ebenfalls einer Pflichtversicherung, wobei hier aber keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge einzuzahlen sind.

Beitragsgrundlage ist grundsätzlich das Gesamteinkommen aus Erwerbstätigkeiten bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 4.200 monatlich (14 Mal) für Unselbständige und € 4.900 monatlich (12 Mal) für Selbständige (Werte 2011). Passive Einkünfte wie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherungspflicht entsteht, wenn das erzielte monatliche Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze von € 374,02 (Wert 2011) übersteigt.

Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und keine Einkünfte erzielen, haben Anspruch auf Mitversicherung. Als Angehörige gelten der Ehegatte und die Kinder (auch Wahlkinder und Pflegekinder). Für Personen, die in ihrem Leben Kinderbetreuungsjahre haben, ist die Mitversicherung kostenlos.

Eine für geringfügig Beschäftigte und Studenten begünstigte freiwillige Selbstversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist möglich.

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ist standardisiert. Man unterscheidet Sach- und Geldleistungen.

Sachleistungen dienen der Früherkennung von Krankheiten sowie der Förderung und Erhaltung der allgemeinen Gesundheit, insbesondere durch Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen. Im Falle einer Krankheit bietet die gesetzliche Krankenversicherung beispielsweise Krankenbehandlung durch ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Zahnbehandlungen, Spitalspflege und medizinische Hauskrankenpflege.

Wichtigste **Geldleistung** ist das Krankengeld, das den Entfall des Einkommens aufgrund einer Erkrankung teilweise ausgleichen soll.

Private Krankenversicherung

Zusätzlich zur Pflichtkrankenversicherung kann auch eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden. Anders als bei der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Leistungen bei der privaten Krankenversicherung individuell von Versicherungsgesellschaft und Versicherungstarif abhängig.

Leistungen der privaten Krankenversicherung (abhängig vom Tarif):

- Freie Wahl des Arztes und des Krankenhauses
- Status des Privatpatienten bei Ärzten und in Krankenhäusern (optimale Behandlung, da keine Restriktionen durch Budgets)
- Erstattung der Kosten für Zahnersatz
- Einbettzimmer und Chefarztbehandlung
- Erstattung der Kosten für Heilpraktiker-Behandlung und Psychotherapie
- Krankenversicherungsschutz außerhalb des Heimatlandes
- Höhere Erstattungssätze bei Arzneimitteln, Hilfsmitteln und Brillen

Besonderheiten für Expatriates

Bei Entsendung von Dienstnehmern ins Ausland kann es zu einer doppelten oder mehrfachen Sozialversicherungspflicht kommen, wenn die inländische Versicherung nicht unterbrochen werden soll.

Die Vermeidung einer mehrfachen Versicherungspflicht erfolgt durch EU-Verordnungen (anwendbar auf die EU/ EWR Staaten bzw. die Schweiz) und bilaterale Abkommen mit Drittstaaten.

Die [EU-Verordnungen](#) ermöglichen in vielen Fällen des zeitlich begrenzten Mitarbeitereinsatzes den Verbleib im Sozialversicherungssystem des Entsendestaates.

Mit der [EKVK – Europäische Krankenversicherungskarte](#) (e-card) können während eines Aufenthaltes im Gebiet eines Mitgliedstaates alle medizinisch notwendige Sachleistungen in Anspruch genommen werden.

Österreich hat mit mehreren [Drittstaaten bilaterale Abkommen](#) im Bereich der Sozialen Sicherheit abgeschlossen. Diese Abkommen sehen vor, dass Ansprüche und Versicherungszeiten, für welche in einem Vertragsstaat Beiträge geleistet wurden, vom anderen Vertragsstaat anerkannt werden. Einige Abkommen decken auch andere Risiken wie z.B. Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Familienleistungen. Im Entsendungsfall wird eine Weiterversicherung im Heimatland für eine gewisse Zeit ermöglicht.

Aufenthalt und Arbeit in Österreich

Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen

Drittstaatsangehörige, das sind Angehörige von Staaten, die weder zur Europäischen Union (EU) noch zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören, die sich in Österreich länger als sechs Monate aufhalten wollen, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis.

Es gibt folgende Arten von Aufenthaltstiteln:

- Niederlassungserlaubnis (befristete Niederlassung)
- Familienangehöriger (befristete Niederlassung)
- Daueraufenthalt – EG (unbefristete Niederlassung)
- Daueraufenthalt – Familienangehöriger (unbefristete Niederlassung)
- Aufenthaltserlaubnis (vorübergehender befristeter Aufenthalt)

Aufenthaltserlaubnisse werden immer für einen bestimmten Zweck (z.B. Erwerbstätigkeit) erteilt.

Befristete Erlaubnisse werden grundsätzlich für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt. Es gibt aber einige Ausnahmen, z.B. als Schlüsselkraft bzw. als Familienangehöriger einer Schlüsselkraft erhalten Sie einen befristeten Aufenthaltstitel für 18 Monate. Auf Antrag sind diese Erlaubnisse verlängerbar.

Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Ausland bei der österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat).

Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen:

- Gesicherter Lebensunterhalt
- Krankenversicherung
- Unterkunft
- Erwerbstätigkeit im Inland

Es existiert eine Jahres-Quotenregelung.

Aufenthalt von EWR-Bürgern und Schweizern

Die EWR-Bürger bzw. Schweizer genießen Visumsfreiheit und haben das Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von drei Monaten.

Beim Aufenthalt länger als drei Monate müssen sie innerhalb von vier Monaten nach der Einreise in Österreich eine Dokumentation Ihres gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechtes beantragen.

Arbeiten in Österreich

Nicht EU-Bürger und derzeit auch noch Bürger aus Rumänien und Bulgarien benötigen für die Aufnahme einer Tätigkeit in Österreich einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt und zusätzlich eine Bewilligung seitens der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung (AMS).

Ausnahmen können gewährt werden z.B. für Schlüsselkräfte, Beschäftigte in der Landwirtschaft und im Tourismus.

Es gibt folgende Arten von Bewilligungen:

- **Beschäftigungsbewilligung**
Beschäftigungsbewilligung wird in der Regel für ein Jahr erteilt und ist an den antragstellenden Arbeitgeber gebunden.
- **Arbeiterlaubnis**
Arbeiterlaubnis ist an keinen bestimmten Arbeitgeber gebunden und ermöglicht die Beschäftigung in Österreich auf einem selbst gewählten Arbeitsplatz im Bundesland, für welches die Arbeiterlaubnis ausgestellt wurde. Arbeiterlaubnis gilt für zwei Jahre und ist jeweils um zwei Jahre verlängerbar.
- **Befreiungsschein**
Befreiungsschein ist an keinen bestimmten Arbeitgeber gebunden und berechtigt zur freien Arbeitsaufnahme im gesamten Bundesgebiet. Der Befreiungsschein ist fünf Jahre gültig und verlängerbar.

Herausgeber: STANROS Steuerberatung e.U. | www.stanros.at

Disclaimer: Die Inhalte in dieser Ausgabe stellen nur allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall. STANROS übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. STANROS übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Alle Rechte vorbehalten.